

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	12 (1896)
Heft:	49
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. Februar 1897.

Wohenspruch: *Acht, was echt ist, Recht, was schlecht ist,
Falsch, was recht ist!*

Schweizerischer Gewerbeverein.
(Offiz. Mitteilung des Secretariats.)

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins ver-
sammelte sich am 18. Februar
vollzählig in Zürich, unter Prä-
senz des Vertreters des Eidg.
Industrie-Departementes, Herrn

Dr. Nieser. Die Jahresversammlung in Luzern wurde auf
den 13. Juni festgesetzt. Ein Haupttraktandum wird die
Reform des Submissionsverfahrens (Referent Herr Grofzrat
Vogt in Basel) bilden; je nachdem soll auch zu der Gesetzes-
vorlage betr. Kranken- und Unfallversicherung Stellung
genommen werden. Bis jetzt haben fast alle Sektionen den
Anträgen des Central-Vorstandes betreffend das Submissions-
wesen zugestimmt. — Bericht und Rechnung betreffend die
Schweizer. Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf wurden
genehmigt. — Zur Förderung der Berufslehre beim Meister
wurden aus dem verfügbaren Kredit an 16 von 27 Be-
werbern Zuschüsse für eine mustergültige Berufslehre unter
den s. B. aufgestellten Bedingungen bewilligt. — Der leitende
Ausschuss erhielt den Auftrag, eine Totalrevision des Normal-
lehrvertrages auszuarbeiten. — In Bezug auf die Postulate
betr. Berufsgenossenschaften wurden weitere Maßnahmen
getroffen. — Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern
teilt dem Central-Vorstand mit, daß er infolge Urteils des
dortigen Gewerbegerichts betreffend Lohnauszahlungspflicht
der Arbeitgeber während der Krankheit oder des Militär-

dienstes der Arbeiter einen Rechtsgelehrten mit Ausarbeitung
eines Gutachtens beauftragt habe und macht den Schweiz.
Gewerbeverein auf diese Rechtsprechung aufmerksam, um ihn
zu veranlassen, auch seinerseits die gutfindenden Schritte zu
thun. Da die durch jenen Entscheid aufgeworfene Frage,
ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber nach
Art 341 O. R. verpflichtet sei, seinen Arbeitern während
Krankheit oder Militärdienst den Lohn auszubezahlen, von
prinzipieller Bedeutung und allgemeinem Interesse für den
gesamten schweiz. Gewerbestand ist, wird beschlossen, neben
dem vom Gewerbeverein Bern veranlaßten Rechtsgutachten
noch ein weiteres einzuholen. Der Central-Vorstand behält
sich weitergehende Schritte nach Eingang dieses Gutachtens
vor. — Nach den Verhandlungen wurde mit gütiger Er-
laubnis der Direktion dem Landesmuseum ein Besuch ab-
gestattet.

Zur Schülerausstellung der Gewerbeschulen.
(Korrespondenz).

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, veranstaltet die Gewerbe-
schule alljährlich nach Schluss des Wintersemesters eine Aus-
stellung der hauptsächlichsten Schülerarbeiten. In letzter Zeit
war aber die Rede davon, diese Schulausstellung abzuschaffen.
Auch eine schweizerische Fachzeitung hat darüber einen Leit-
artikel geschrieben und ist ebenfalls der Ansicht, von dem
bisherigen System Umgang zu nehmen, da der Erfolg dieser
"Parade-Ausstellungen" nicht dem Zeitaufwand, der dafür
gebraucht werde, entspreche. Von anderer Seite wurde be-